

## **HAUPTSATZUNG**

### **der Ortsgemeinde Bellheim**

vom 15.12.2015

zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Unterrichtung der Einwohner
- § 3 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3a Ältestenrat des Gemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 9 Beigeordnete
- § 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 12 Aufwandsentschädigung für Seniorenbeauftragte
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.bellheim.de>, auch in allen dringlichen Fällen der Absätze 4 und 5.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates sowie andere termingebundene öffentliche Bekanntmachungen werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1) UND nachrichtlich im Internet auf der Homepage der Ortsgemeinde Bellheim unter [www.bellheim.de](http://www.bellheim.de).

## **§ 3**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss

2. Rechnungsprüfungsausschuss
  3. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Energie
  4. Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung
  5. Bauausschuss
  6. Ausschuss für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport
  7. Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben zwölf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
1. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Energie
  2. Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung
  3. Bauausschuss
  4. Ausschuss für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport
  5. Schulträgerausschuss
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

### **§ 3a**

#### **Ältestenrat des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und dem Ablauf der Sitzungen berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen

Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt. Den einzelnen Ausschüssen werden selbstständige Entscheidungen innerhalb ihres Aufgabengebietes übertragen, soweit diese nicht von grundsätzlicher oder besonderer finanzieller Bedeutung sind und eine Wertgrenze von 8.000,00 €, beim Haupt- und Finanzausschuss, beim Bauausschuss und beim Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung 20.000,00 € nicht überschreiten und haushaltsrechtlich abgedeckt sind.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung.
  2. Entscheidung über Erlässe bis zu 4.000,00 €, Stundungen, die im Einzelfall über 6.000,00 € hinausgehen oder eine Zeit von 18 Monaten überschreiten.
  3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000,00 € soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Entscheidungen über die Zustimmung bzw. das Einvernehmen in einzelnen Bauangelegenheiten.
  2. Entscheidung über Ausnahmen von Befreiungen gem. § 31 BauGB.
  3. Mitwirkung bei der Vorbereitung gemeindlicher Baumaßnahmen und Planungen.
  4. Friedhofsangelegenheiten.
  5. Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen für vom Gemeinderat beschlossene Maßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
- (4) Dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Energie wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Selbstständige Erledigung aller die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten, wie Tierzucht, Schädlingsbekämpfung, Feldwegeunterhaltung, allgemeine Förderungsmaßnahmen,
  2. Landwirtschaftliche Pachtpreisfestsetzung für gemeindeeigenes, landwirtschaftliches Gelände,
  3. Angelegenheiten des Gemeindewaldes,
  4. Initiativen zur Erhaltung und Pflege des Waldes,
  5. Bereitstellung von Ausgleichsflächen,
  6. Förderung von Biotopen,

7. Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt (Wasser, Boden, Luft), insbesondere Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Umweltschutz.
- (5) Dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Behandlung von Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportangelegenheiten,
  2. Mitwirkung bei sozialen Angelegenheiten.
- Den Vereinen soll in diesem Ausschuss Gelegenheit gegeben werden, ihre Arbeit und die damit verbundenen Anliegen vorzustellen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in § 112 GemO festgelegten Aufgaben.
- (7) Dem Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Beratung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Ortsentwicklung, Dorferneuerung, Städtebauförderung und Innerortsstärkung, insbesondere die Aufstellung von städtebaulichen Konzepten,
  2. Erhaltung, Pflege und Gestaltung öffentlicher Flächen im Gemeindegebiet,
  3. Verkehrsangelegenheiten, insbesondere Beratung von Verkehrskonzepten sowie von verkehrslenkenden und verkehrsberuhigenden Maßnahmen,
  4. Beratung und Vorbereitung von Anordnungen für Parkmöglichkeiten, verkehrsberuhigende Bereiche, Zonen, etc. soweit sie einzelne Straßenzüge betreffen,
  5. Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen für vom Gemeinderat beschlossene Maßnahmen bis zum Betrag von 25.000,00 €.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.600,00 € im Einzelfall,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
5. Ankauf von Acker- und Wiesengelände zum marktüblichen Preis bis zu einem Betrag von 10.200,00 €.
6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

7. Die Erklärung der Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts, wenn Gründe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht vorliegen.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen (Rats- und/oder Ausschusssitzungen) an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend des Absatzes 2.
- (4) Zur Bestreitung von Geschäftsführungskosten sowie für die Durchführung kommunalpolitischer Veranstaltungen erhält jede Fraktion eine jährliche Entschädigung von 210,00 € und für jedes Ratsmitglied 10,00 €. Der Betrag ist jeweils zum 1. Dezember auszuführen.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde Bellheim hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde Bellheim werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe: die/der 1. Beigeordnete, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält 25%, die/der weitere (2.) Beigeordnete erhält 20% und die/der weitere (3.) Beigeordnete erhält 20% der dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates

teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 11,20 €.

(5) § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,71 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung für Seniorenbeauftragte**

- (1) Die Gemeinde bestellt eine/n Seniorenbeauftragte/n für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte gibt mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht dem Gemeinderat oder dem Fachausschuss zur Kenntnis.
- (3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die/der Seniorenbeauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10% der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 8.
- (4) § 9 Abs. 4 KomAEVO gilt entsprechend.
- (5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Vor Ablauf der Wahlperiode ist rechtzeitig eine Ausschreibung für die Bestellung der/des Seniorenbeauftragten für die kommende Legislaturperiode vorzunehmen. Über die Bestellung entscheidet der neue Ortsgemeinderat bei der konstituierenden Sitzung oder spätestens drei Monate danach.
- (7) Der/die Seniorenbeauftragte kann auf ehrenamtlicher Basis das Amt auch nach der in Absatz 1 bestimmten Wahlzeit solange fortführen, bis der oder die neue Seniorenbeauftragte bestellt wurde. Über eine angemessene Aufwandsentschädigung bestimmt der Gemeinderat oder der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde (Übergangszeit). Wird die ehrenamtliche Ausführung in dieser Übergangszeit abgelehnt, wird die Aufgabe durch den Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Beigeordneten für die Dauer bis zur Neubestellung eines/einer Seniorenbeauftragten wahrgenommen. Das gleiche gilt bei einer erfolglosen Ausschreibung.
- (8) Der Gemeinderat kann (mit einfacher Mehrheit) vor Ablauf der Wahlperiode bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bestellung des/der Seniorenbeauftragten

aufheben. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob eine Neuausschreibung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode vorgenommen wird.

- (9) Bei der vorzeitigen Niederlegung des Amtes durch den/die Seniorenbeauftragte/n vor Ablauf der Wahlperiode gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.05.2005 außer Kraft.

Bellheim, den 15.12.2015

gez.

Paul Gärtner

Ortsbürgermeister

#### Anmerkung:

In der vorstehenden Hauptsatzung wurde die Erhöhung der Ausschusssitze von elf auf zwölf sowie die Einfügung des „§ 3a“ durch die Änderungssatzung vom 24.07.2019 entsprechend berücksichtigt.

In der vorstehenden Hauptsatzung wurde die Aufwandsentschädigung des (3.) weiteren Beigeordneten von 25% auf 20% sowie § 12 „Seniorenbeauftragte/r“ durch die Änderungssatzung vom 27.09.2019 festgesetzt bzw. neu gefasst.